



**Sportclub Endorf 1959 e.V.**

# **Vereinssatzung**

**Ausgabe vom 01.04.2014**

**Inhalt**

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 2.a	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	4
§ 3	Aufgabenstellung des Vereins.....	4
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Beiträge der Mitglieder.....	5
§ 6	Organe des Vereins.....	5
§ 7	Eintritt, Austritt, Ausschluss.....	8
§ 8	Abteilungen des Vereins.....	8
§ 9	Vereinsjugend.....	9
§ 10	Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder.....	9
§ 11	Zusätzliche Ordnungen des Vereins.....	9
§ 12	Auflösung des Vereins.....	10

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen *Sportclub Endorf 1959 e.V.*

Der Verein hat seinen Sitz in Endorf, Landkreis Regensburg.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, steht damit zugleich in dessen Satzung und Ordnung mit gleichen Rechten und Pflichten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein will das Turn- und Sportwesen fördern, den Geist und Körper kräftigen und gute Sitten pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer, christlicher Grundlage.

Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursportes, lässt also die finanzielle Entlohnung der sportlichen Einzel- und Mannschaftsleistung nicht zu.

Der Verein ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder. Dies schließt eine Förderung der Musik und des Laienspieles durch Unterhaltung eigener Abteilungen mit ein.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein.

## **§ 2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss.

Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 3 Aufgabenstellung des Vereins**

Der Verein bietet geordneten Spielbetrieb und kulturelle bzw. sportliche Betätigungsmöglichkeiten in seinen einzelnen Abteilungen und Sportarten.

Er sorgt für:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen, sowie Abhaltung von geordneten Musik und Laienspielproben und Aufführungen,
- b) Instandhaltung der Sportplätze und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Festlichkeiten, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und dergleichen,
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Bei Minderjährigen muss der Antrag von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB.

Eine Ablehnung des Antrages durch den "Geschäftsführenden Vorstand" bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung geehrt werden.

## § 5 Beiträge der Mitglieder

Es ist ein Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 6 Organe des Vereins

### Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Geschäftsführende Vorstand.
- b) Der Vereinsausschuss.
- c) Die Mitgliederversammlung.

### Zu a): Der Geschäftsführende Vorstand (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:

dem 1. Vorstand,  
dem 2. Vorstand,  
dem 3. Vorstand  
dem 1. Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch

den 1. Vorstand **alleine**, oder  
den 2. Vorstand **gemeinsam** mit dem 3. Vorstand oder 1. Kassier, oder  
den 3. Vorstand **gemeinsam** mit dem 2. Vorstand oder 1. Kassier vertreten.

Der Geschäftsführende Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstand findet geheim statt. Der Geschäftsführende Vorstand und der Vereinsausschuss bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Geschäftsführenden Vorstandes wird durch eine durch den Vereinsausschuss beschlossene Geschäftsordnung bestimmt. Bei finanziellen Entscheidungen ist der Geschäftsführende Vorstand an den Haushaltsplan gebunden, wobei bei Ausgaben über 500 € die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist. Diese Bestimmung gilt im Innenverhältnis und beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

Eine Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes kann von jedem der vier Mitglieder ohne vorherige Angabe von Gründen mündlich einberufen werden.

Der Geschäftsführende Vorstand kann für spezielle Aufgaben aus dem Kreis der Mitglieder besondere Vertreter berufen.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestimmt der Vereinsausschuss aus seinen Reihen ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, das die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. In dieser wird für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

**Zu b): Der Vereinsausschuss besteht aus:**

dem Geschäftsführenden Vorstand,  
dem 2. Kassier,  
dem 1. und 2. Schriftführer,  
den 1. und 2. Abteilungsleitern,  
dem Vereinsjugendleiter,  
dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
dem Platz- und Zeugwart,  
den 5 Beisitzern.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der begleitenden Mitarbeit bei der Führung der Geschäfte durch den Geschäftsführenden Vorstand. Er beschließt insbesondere die Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand und entscheidet über Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse. Daneben bestimmt er aus seinen Reihen das kommissarische Mitglied beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes geladen werden. Sie haben dort nur beratende Funktion. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses lädt der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich ein. Eine Tagesordnung ist bekanntzugeben. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Sitzungen werden vom 1. Vorstand geleitet. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**Zu c): Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und zwar durch Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung und im örtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Laaber sowie durch Aushang im Vereinslokal unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Der Zweck und die Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung müssen im Antrag benannt werden. Der Geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes einzuberufen. Die Ladung muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen erfolgen.

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des 1. Vorstandes
- b) des 1. Kassiers
- c) der Kassenprüfer
- d) des 1. Schriftführers
- e) der 1. Abteilungsleiter
- f) des Vereinsjugendleiters

2. Bei Ablauf der Wahlperiode Entlastung des Vereinsausschusses

3. Bei Ablauf der Wahlperiode Neuwahlen

4. Bei Ablauf der Wahlperiode Bestellung der Kassenprüfer

5. Festlegung des Jahresbeitrages

6. Satzungsänderungen

7. Verschiedenes

Anträge können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Bei Satzungsänderung, An- und Verkauf von Grundstücken und bei Aufnahme von Belastungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit von den abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diese Bestimmung gilt im Innenverhältnis und beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über Wahlergebnisse und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss vom 1. Vorstand und dem 1. Schriftführer unterzeichnet sein.

Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei mit dem Kassenwesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung jährlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung bei Ende der Wahlperiode die Entlastung des Kassiers.

## **§ 7 Eintritt, Austritt, Ausschluss**

Der Antrag der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme wird durch den Vereinsvorstand vollzogen.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder anderen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) Bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- c) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

## **§ 8 Abteilungen des Vereins**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 9 Vereinsjugend**

Die Mitglieder bis 18 Jahre bilden die Vereinsjugend; sie scheiden aus der Vereinsjugend aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollendet haben.

Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vereinsausschuss zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Er kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zu erneuter Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

## **§ 10 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

Durch den Vereinsausschuss können auch sonstige Leistungen (z. B. Arbeitsleistungen an Vereinseinrichtungen) beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

## **§ 11 Zusätzliche Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Versammlungsordnung
- d) Wahlordnung
- e) Ehrenordnung und
- f) Jugendordnung

Die Ordnungen werden vom Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen vor dem Versammlungstag. Die Ladung muss schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur weiteren Versammlung ist darauf besonders hinzuweisen. Für den Auflösungsbeschluss sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Im Falle einer Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützige Aufgaben, ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung mit der Maßgabe zu übergeben, es unmittelbar und ausschließlich für gleiche sportliche Zwecke wieder zu verwenden. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Diese Satzung wurde beschlossen am 08.03.2014